

# **S a t z u n g**

**Interessengemeinschaft badischer  
Unternehmer und freiberuflich Tätiger e.V.**

Sitz Mannheim

VR 1351      Amtsgericht Mannheim

---

Eintrag ins Vereinsregister am 17.11.2014

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft badischer Unternehmer und freiberuflich Tätiger e.V."
2. Sitz des Verein ist Mannheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Vereinszweck ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Betriebsgestaltung und der Altersversorgung der Arbeitnehmer.
2. Zur Wahrnehmung besonderer gemeinsamer Interessen von Mitgliedern einzelner Wirtschaftszweige im Rahmen des Vereinszwecks gemäß Ziff. 1 können durch Beschluss des Vorstandes besondere Interessengruppen gebildet werden.
3. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) Unternehmer; hierzu zählen auch Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
  - b) Freiberuflich Tätige.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller wird die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten Versammlung abschließend mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Aufnahme- und/oder Jahresbeitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind bei Aufnahme, die Folgebeiträge jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt unterjährig, so wird ebenfalls der volle Jahresbeitrag erhoben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Begründung beantragt wird.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn von mehreren Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen; dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Dem Geschäftsführer kann die Funktion des Schriftführers übertragen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Erstellung des Jahresberichts
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung (im Sinne der Abgabenordnung).

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.